TREUHAND
PERSONALSTIFTUNG

Reglement über Teil- und Gesamtliquidation sowie Aufnahme eines kollektiven Bestandes

Gültig ab 1. Januar 2022

Treuhand-Personalstiftung
Aeulestrasse 5
9490 Vaduz

(nachfolgend Stiftung genannt)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 1

ART. 1 ZWECK 1

II. TEILLIQUIDATION: VORAUSSETZUNGEN UND GRUNDSÄTZE 1

ART. 2 VORAUSSETZUNGEN 1
ART. 3 ERHEBLICHE VERMINDERUNG 2
ART. 4 RESTRUKTURIERUNG 2
ART. 5 MASSGEBENDE AUSTRITTE UND BEOBACHTUNGSPERIODE 2
ART. 6 MELDEPFLICHT DER ANGESCHLOSSENEN ARBEITGEBER 3
ART. 7 STICHTAG 3
ART. 8 FORM DER ÜBERTRAGUNG 3
ART. 9 ANTEIL AN DEN FREIEN MITTELN BEZIEHUNGSWEISE AM FEHLBETRAG 3
ART. 10 HÖHE DER FREIEN MITTEL UND DES FEHLBETRAGES 4
ART. 11 KOLLEKTIVER ANSPRUCH AUF TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN UND WERTSCHWANKUNGSRESERVEN 4
ART. 12 VERZINSUNG UND WESENTLICHE VERÄNDERUNG DER AKTIVEN ODER PASSIVEN 4
ART. 13 VERTEILPLAN 5

III. VERFAHREN BEI TEILLIQUIDATION 5

ART. 14 VERFAHREN UND INFORMATION 5

IV. GESAMTLIQUIDATION 7

ART. 15 GESAMTLIQUIDATION 7

V. AUFNAHME EINES KOLLEKTIVEN BESTANDES 8

ART. 16 AUFNAHME EINES KOLLEKTIVEN BESTANDES EINER ANDEREN VORSORGEEINRICHTUNG 8

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 8

ART. 17 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN 8

TREUHAND
PERSONALSTIFTUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

1. Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation sowie bei Aufnahme eines kollektiven Bestandes der Treuhand-Personalstiftung (nachfolgend Stiftung genannt). Die Stiftung ist als Gemeinschaftsstiftung organisiert, wobei nebst den beiden Stifterfirmen auch mit diesen wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Firmen angeschlossen werden können.
2. Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte werden durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von Art. 22a und 22c BPVG, entschieden.

II. TEILLIQUIDATION: VORAUSSETZUNGEN UND GRUNDSÄTZE

Art. 2 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:
   - die Belegschaft einer angeschlossenen Firma erheblich vermindert wird
   - eine angeschlossene Firma restrukturiert wird
   - eine Anschlussvereinbarung mit mehr als 10% aller aktiv versicherten Personen der Stiftung aufgelöst wird

2. Auf den Vollzug der Teilliquidation wird verzichtet, wenn
   - keine freien Mittel vorhanden sind und sämtliche Verbindlichkeiten gemäss der Anschlussvereinbarung beglichen sind
   - die angeschlossene Firma im Zeitpunkt der Auflösung der Anschlussvereinbarung weder aktiv versicherte Personen noch Rentenbezüger aufweist (Liquidation eines «leeren» Anschlussvertrages)
   - die zu verteilenden Mittel im Verhältnis zu den Vollzugskosten geringfügig ausfallen; als Limite für einen Verzicht gelten CHF 20'000.- insgesamt oder im Durchschnitt CHF 200.- pro Destinatär bei individuellen Austritten, resp. CHF 50'000.- oder CHF 500.- bei kollektiven Austritten (s.a. Art. 8).

Art. 3 Erhebliche Verminderung

1. Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist dann gegeben, wenn dies bei einer angeschlossenen Firma mindestens folgende Reduktion der aktiv versicherten Personen und der Altersguthaben zur Folge hat:

Grösse der Firma	Austritte	und der Altersguthaben
1 bis 10 Personen	3	30%
11 bis 25 Personen	4	25%
26 bis 50 Personen	5	20%
über 50 Personen	10%	10%

Art. 4 Restrukturierung

1. Eine Restrukturierung einer angeschlossenen Firma liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche eingestellt, zusammengelegt, verkauft oder ausgelagert werden und dies bei der Firma mindestens folgende Reduktion der aktiv versicherten Personen und der Altersguthaben zur Folge hat:

Grösse der Firma	Austritte	und der Altersguthaben
1 bis 10 Personen	2	20%
11 bis 25 Personen	3	15%
26 bis 50 Personen	4	10%
über 50 Personen	5%	5%

Art. 5 Massgebende Austritte und Beobachtungsperiode

1. Nicht von einer Teilliquidation betroffen und daher nicht berücksichtigt werden:
   - Freiwillig austretende Versicherte (individuell oder kollektiv), sofern der Austritt nicht auf einen planmässigen Personalabbau zurückzuführen ist;
   - Versicherte mit auslaufenden, befristeten oder seitens Firma fristlos gekündigten Arbeitsverträgen (worunter Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen fallen);
   - Versicherte, deren Arbeitsverhältnis infolge Pensionierung, Invalidität oder Tod aufgelöst wird.

2. Zeitlich massgebend ist die Verminderung aktiv versicherter Personen oder eine Restrukturierung innert eines Geschäftsjahres nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Firma. Sieht der Abbauplan selbst eine kürzere oder längere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

Art. 6 Meldepflicht der angeschlossenen Arbeitgeber

1. Angeschlossene Arbeitgeber sind verpflichtet, erhebliche Verminderungen aktiv versicherter Personen oder Restrukturierungen in ihrem Unternehmen, die zu einer Teilliquidation führen können, unverzüglich und wahrheitsgetreu der Stiftung zu melden.

Art. 7 Stichtag

1. Der Stichtag für die Festlegung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der versicherungstechnischen Rückstellungen beziehungsweise einer allfälligen Unterdeckung ist grundsätzlich der Bilanzstichtag, welcher dem Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, folgt. Sofern der Stiftungsrat einen anderen Bilanzstichtag als zweckmässiger erachtet, kann er ihn auf diesen festlegen.

2. Stichtag für die Berechnung der Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen und Rentenbezüger ist das Austrittsdatum.

Art. 8 Form der Übertragung

1. Um einen kollektiven Austritt handelt es sich, wenn 10 oder mehr versicherte Personen gemeinsam als Gruppe und zum gleichen Zeitpunkt in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. In allen übrigen Fällen erfolgt ein individueller Austritt.
2. Bei vermutetem Tatbestand der Teilliquidation sowie voraussichtlicher Unterdeckung darf die Austrittsleistung bzw. das Deckungskapital vorsorglich gekürzt bzw. Akontozahlungen vorgenommen werden. Sobald die definitiven Verhältnisse feststehen (keine Teilliquidation oder Abschluss des Teilliquidations-Verfahrens), sind – unter Beachtung von Art. 12 – Schlussabrechnungen zu erstellen und die Differenzbeträge zu übertragen.
3. Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Besteht eine Unterdeckung, erfolgt immer ein individueller Abzug bei der Austrittsleistung; wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den Abzug zurückerstatten. Kollektive Ansprüche an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen

Art. 9 Anteil an den freien Mitteln beziehungsweise am Fehlbetrag

1. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht Anspruch auf einen allfälligen Anteil an den freien Mitteln. Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilsmässig von der Austrittsleistung abgezogen.
2. Angeschlossene Arbeitgeber können einen allfällig resultierenden Fehlbetrag vollumfänglich übernehmen. In diesem Fall werden die Austrittsleistungen ungekürzt ausbezahlt.

Art. 10 Höhe der freien Mittel und des Fehlbetrages

1. Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel, beziehungsweise des Fehlbetrages, bildet das Vermögen der Stiftung am Stichtag der Teilliquidation, welches aufgrund der versicherungstechnischen Beurteilung und der Jahresrechnung der Stiftung nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 ermittelt wird. Sofern der Experte für berufliche Vorsorge für den Fortbestand der Stiftung die Notwendigkeit einer versicherungstechnischen Neubeurteilung sowie den Bedarf zusätzlicher und/oder anzupassender Rückstellungen nachweist, kann dies im Rahmen der Teilliquidation berücksichtigt werden.
2. Als freie Mittel wird das positive Ergebnis bezeichnet aus der Summe der Aktiven abzüglich folgender in der Bilanz ausgewiesenen Positionen:
   - Verbindlichkeiten
   - passive Rechnungsabgrenzungen
   - Stiftungsfonds
   - Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht
   - Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen und Rentenbezüger
   - technische Rückstellungen
   - Wertschwankungsreserven.
3. Solange die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven nicht erreicht ist, verfügt die Stiftung über keine freien Mittel.

Art. 11 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

1. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilsmässiger Anspruch auf vorhandene technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, sofern entsprechende Risiken übertragen werden und soweit das austretende Kollektiv zu deren Bildung – inkl. freier Mittel – beigetragen hat. Dieser Anspruch entfällt, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe (bspw. infolge eines «management buyouts» und dgl.) selber verursacht wurde.
2. Besteht ein Fehlbetrag, werden allfällige Ansprüche auf technische Rückstellungen angerechnet und die Austrittsleistungen entsprechend weniger gekürzt.

Art. 12 Verzinsung und wesentliche Veränderung der Aktiven oder Passiven

1. Ab Austrittsdatum resp. Stichtag werden die Austrittsleistungen zum jeweils von der Stiftung angewandten Zinssatz, die Vorsorgekapitalien der Rentner zum technischen Zinssatz verzinst. Technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven, freie Mittel oder Fehlbeträge werden nicht verzinst, sondern bei einer relativen Änderung des Deckungsgrades zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung entsprechend angepasst, falls diese mindestens 10 Prozent beträgt. Die Anpassungen erfolgen nicht auf Basis der Vorsorgekapitalien, sondern auf den jeweiligen Werten per Stichtag.

Art. 13 Verteilplan

1. In den Verteilplan werden sämtliche versicherten Personen, das heisst alle aktiv versicherten und beitragsbefreiten Personen sowie die Rentenbezüger, miteinbezogen.
2. Grundlage für die Berechnung der Anteile der aktiv versicherten Personen und der beitragsbefreiten Personen an den freien Mitteln bzw. am Fehlbetrag bildet die Höhe des vorhandenen individuellen Altersguthabens abzüglich bis ein Jahr vor dem Stichtag eingebrachte Einlagen (Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe usw.) zuzüglich bis ein Jahr vor dem Stichtag getätigte Bezüge (Auszahlungen infolge Scheidung, Teilaustritte usw.).
3. Grundlage für die Berechnung der Anteile der Rentenbezüger an den freien Mitteln bzw. am Fehlbetrag bildet die Höhe des vorhandenen individuellen Deckungskapitals abzüglich bis ein Jahr vor dem Stichtag eingebrachte Einlagen (wie Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe usw.) zuzüglich bis ein Jahr vor dem Stichtag getätigte Bezüge (Auszahlungen infolge Scheidung, Teilaustritte usw.).
4. Bei aktiv versicherten Personen erfolgt eine allfällige individuelle Verteilung in einem weiteren Schritt, indem die proportionalen Anteile der individuellen vollen Beitragsjahre an der Gesamtzahl der vollen Beitragsjahre und der proportionale Anteil der individuellen Austrittsleistung an der Gesamtsumme der Austrittsleistungen je hälftig gewichtet werden.

III. VERFAHREN BEI TEILLIQUIDATION

Art. 14 Verfahren und Information

1. Die Geschäftsführung der Stiftung prüft, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind. Auf dieser Grundlage obliegt dem Stiftungsrat:
   - die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen,
   - die Höhe der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven, der technischen Rückstellungen und den Verteilplan festzulegen,
   - zusammen mit der Geschäftsführung und dem Experten für berufliche Vorsorge die diesbezüglichen Einzelheiten zu bestimmen,
   - die Aufsichtsbehörde und die Revisionsstelle darüber in Kenntnis zu setzen.
2. Die Geschäftsführung ist für den Vollzug der Teilliquidation verantwortlich. Dem Stiftungsrat obliegt die Überwachung der korrekten Abwicklung durch die Geschäftsführung.
3. Sämtliche Rentenbezüger, versicherte Personen sowie angeschlossene Arbeitgeber der Stiftung werden vom Stiftungsrat schriftlich und rechtzeitig über die Teilliquidation und die einzelnen Verfahrensschritte informiert. Sie haben das Recht, innert 30 Tagen nach Information Einsicht in die massgebenden Unterlagen zu nehmen sowie beim Stiftungsrat Einsprache gegen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan zu erheben. Die Einsprache hat schriftlich unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
4. Erfolgen Einsprachen, werden diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden behandelt und schriftlich beantwortet. Werden sie gutgeheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verteilplanes beziehungsweise des Verfahrens.

   Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen.

   Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet in diesen Fällen über die Einsprache.

5. Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Einsprachefrist über eingegangene Einsprachen und gegebenenfalls über deren Erledigung.
6. Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht die Geschäftsführung den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist von 30 Tagen auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind. Die Teilliquidation erwächst damit in Rechtskraft.
7. Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang der Jahresrechnung berichtet.

IV. GESAMTLIQUIDATION

Art. 15 Gesamtliquidation

1. Mit Zustimmung aller Arbeitgeber kann der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung beantragen.
2. Im Falle einer Aufhebung der Stiftung entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Gesamtliquidation erfüllt sind und genehmigt den Verteilplan.
3. Bei der Gesamtliquidation ist zu unterscheiden, ob sie erfolgt, weil das Vorsorgesystem neu organisiert wird (organisatorische Aufhebung), weil die Arbeitgeber kein Personal mehr beschäftigen oder weil die Stiftung zahlungsunfähig ist.
4. Die Gesamtliquidation erfolgt grundsätzlich in Analogie zu den Bestimmungen über die Teilliquidation.
5. Bei der organisatorischen Aufhebung werden die Spar- und Deckungskapitalien zum Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung verwendet. Frei werdende technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden - soweit erforderlich - ebenfalls zum Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung herangezogen; ein allfälliger Rest wird zusammen mit den freien Mitteln kollektiv übertragen. Die Arbeitgeberbeitragsreserve wird unverändert als solche übertragen.
6. Erfolgt die Gesamtliquidation weil die Arbeitgeber kein Personal mehr beschäftigen, so sind die Austrittsleistungen der Aktivversicherten und die Deckungskapitalien der Rentenbezüger sicherzustellen. Die technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven, Arbeitgeberbeitragsreserven und freien Mittel werden in erster Linie zum Einkauf der laufenden Renten bei einem neuen Vorsorgeträger verwendet. Ein allfälliger Rest wird nach Massgabe des individuellen Vorsorgekapitals anteilsmässig auf die Destinatäre verteilt; dabei werden allfällig vorgängig benötigte Mittel zum Einkauf laufender Renten angemessen berücksichtigt. Erfolgte der Personalabbau schleichend, so werden die Austritte bis drei Jahre vor dem Liquidationsstichtag in den Verteilplan einbezogen. Können die laufenden Renten nicht bei einem Dritten eingekauft werden, wird die Stiftung ohne anders lautende Verfügung der Aufsichtsbehörde weitergeführt; die versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen sind neu zu bestimmen.
7. Bei Zahlungsunfähigkeit der Stiftung wird die Gesamtliquidation nach Weisungen der Liquidations- oder Konkursverwaltung durchgeführt.
8. Die Verteilung freier Mittel im Rahmen der Gesamtliquidation kann in mehreren Schritten erfolgen. Insbesondere sind für hängige Vorsorgefälle ausreichende Rückstellungen zu bilden, deren nichtbenötigter Teil bei der abschliessenden Liquidation verteilt wird.

V. AUFNAHME EINES KOLLEKTIVEN BESTANDES

Art. 16 Aufnahme eines kollektiven Bestandes einer anderen Vorsorgeeinrichtung

1. Bei der Aufnahme eines kollektiven Bestandes einer anderen Vorsorgeeinrichtung dürfen die Rechte, Ansprüche und Anwartschaften der versicherten Personen und Rentenbezüger nicht geschmälert werden.
2. Ein kollektiv aufzunehmender Bestand hat sich in alle versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen einzukaufen. Reichen die eingebrachten Mittel dazu nicht aus, wird der aufgenommene Bestand mit einem entsprechenden Schuldenkonto separat von den bisherigen Versicherten und Rentenbezügern geführt, bis das Schuldenkonto getilgt ist.
3. Die Einzelheiten werden durch die jeweiligen Stiftungsräte in einem Vermögensübertragungsvertrag zwischen den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen geregelt. Dieser ist von der Revisionsstelle und dem Pensionsversicherungsexperten zu prüfen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Inkrafttreten und Änderungen

1. Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 5. Mai 2022 verabschiedet und tritt – vorbehältlich Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde – per 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Dieses Reglement ersetzt das «Reglement über Teil- und Gesamtliquidation sowie Fusion» gültig ab 1. Januar 2007. Es gilt für alle Tatbestände, deren Voraussetzungen sich nach Inkrafttreten dieses Reglements erfüllt haben.
3. Das Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden.

Vaduz, im Mai 2022 Der Stiftungsrat